EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

PROTOKOLL

vom 11. Juni 1985 Nr. 969

Gemeinde Ermatingen
Gestaltungsplan "Ried", Genehmigungsgesuch

1. Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. März 1985 ersucht der Gemeinderat Ermatingen um Genehmigung des Gestaltungsplanes "Ried". Aufgrund der beigelegten Akten kann festgestellt werden, dass das Planauflage- und Beschlussesverfahren gemäss dem Baugesetz durchgeführt wurde. Während der Auflage vom 1. Februar bis 4. März 1985 ging eine Einsprache ein, auf die der Gemeinderat mit Beschluss vom 25. März 1985 nicht eintrat, da dem Einsprecher die Legitimation fehlte. Da weder eine Gemeindeabstimmung verlangt noch ein Rekurs beim Baudepartement erhoben wurde, steht der Genehmigung des Gestaltungsplanes "Ried" in formeller Hinsicht nichts im Wege.

2. Das von der Sonderbauordnung betroffene Gebiet liegt exponiert am Siedlungsrand. Die Art der Ueberbauung beeinflusst wesentlich das äussere Ortsbild. Richtigerweise hat die Gemeinde erkannt, dass in diesem Bereich über die Regelbauweise hinaus Vorschriften nötig sind. Sie wollte vor allem vermeiden, dass unnötig aufgeschüttet wird. Daher wurde das gewachsene Terrain als massgebend bezeichnet. Anschüttungen dürfen höchstens eine Höhe von 1.10 m aufweisen. Zudem gilt nur die offene Bauweise, so dass Durchblicke auf den See möglich sind. Allerdings gilt nur der kleine Grenzabstand; damit können die Gebäudeabstände

auf 8.00 m beschränkt werden. Im Norden und im Süden sind Baulinien ausgeschieden. Die Hauptbauten müssen so angeordnet werden, dass die Gibelfelder gegen den See orientiert sind, was der traditionellen Bauweise am Untersee entspricht. Die isometrische Darstellung zeigt die mögliche Ueberbauung. Neben den zusätzlichen Vorschriften zur Regelbauweise ordnet der Gestaltungsplan wie gesetzlich vorgeschrieben die Erschliessung.

3. Der Gestaltungsplan wurde vom Baudepartement vorgeprüft; aus kantonaler Sicht sind keine Vorbehalte anzubringen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Sonderbauordnung den erhöhten Anforderungen gerecht wird; sie liegt auch im öffentlichen Interesse. Gleichzeitig wurde die Etappierung geordnet, wobei die Zuweisung von Reservebauzone in die definitive Bauzone E2 in einem separaten Verfahren geregelt wird. Die reglementarische Ausnützung wird mit der Sonderbauordnung nicht erhöht. Aus planerischer Sicht ist der Gestaltungsplan "Ried" zweckmässig; er kann daher genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Gestaltungsplan "Ried" der Gemeinde Ermatingen wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, Rathaus, 8272 Ermatingen, unter Beilage zweier Plandossiers mit Genehmigungsvermerken
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

REGIERUNGSRAT · KANTON THURGAU ·